

Allgemeine Lieferbedingungen der secXtreme GmbH

Version 01.00 vom 28.02.2014

1 Allgemeines

1.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der secXtreme GmbH, Brunnthal, („secXtreme“) gelten nur die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“ oder „Bedingungen“). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Auch wenn wir im Rahmen des Vertragsschlusses auf ein Schreiben bzw. Angebot des Bestellers Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung.

1.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.3 Änderungen der getroffenen Vertragsvereinbarungen einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.4 Zur Vereinbarung von diesen Bedingungen abweichender Vertragsvereinbarungen sind für secXtreme nur deren Geschäftsführer oder Prokuristen berechtigt.

1.5 Nimmt der Besteller ein von uns unterbreitetes Angebot nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.

1.6 Kostenvoranschläge sind unverbindlich und kostenpflichtig, es sei denn, es wurde etwas anderes ausdrücklich vereinbart.

1.7 Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten unserer neuen Lieferbedingungen auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Besteller.

2 Vertragsschluss, Lieferung, Gefahrübergang und Lieferfristen

2.1 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag zwischen secXtreme und dem Besteller mit Zugang der Auftragsbestätigung von secXtreme, spätestens mit der Bereitstellung der Leistung durch secXtreme zustande.

2.2 Die Lieferung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, EXW an dem Standort von secXtreme von welchem die Versendung an den Besteller erfolgt (Incoterms® 2010).

2.3 Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

2.4 Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Informationen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen; dies gilt nicht, wenn secXtreme die Verzögerung allein zu vertreten hat.

2.5 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche die Zulieferanten betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die uns oder unsere Lieferanten betreffen.

2.6 Teillieferungen – insbesondere getrennte Lieferung von bestellter Hard- und Software - und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Besteller unzumutbar.

3 Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen bzw. Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

4 Verzug

4.1 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und secXtreme dies dem Besteller angezeigt hat. In diesem Fall ist secXtreme berechtigt, den entstehenden Schaden einschließlich weiterer Mehraufwendungen in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der Gegenstände der Lieferung für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung ersetzt zu verlangen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Mehraufwendungskosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.

4.2 Der Eintritt eines Lieferverzugs durch secXtreme bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gerät secXtreme in einen Lieferverzug, kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

4.3 Ist die Nichteinhaltung von Lieferfristen durch secXtreme auf höhere Gewalt und andere von secXtreme nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche die Zulieferanten betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die secXtreme oder unsere Lieferanten betreffen.

4.4 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von secXtreme bleibt vorbehalten. secXtreme wird den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstands informieren und, wenn secXtreme vom Vertrag zurücktreten möchte, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben sowie eine entsprechende Gegenleistung dem Auftraggeber gegebenenfalls unverzüglich erstatten.

5 Sach- und Rechtsmängel

5.1 Erkennbare Mängel sind vom Besteller unverzüglich, spätestens aber 7 Werktage nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Andere Mängel sind vom Besteller unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

5.2 Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge bei uns.

5.3 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.

5.4 Bei nicht rechtzeitiger Rüge von Mängeln sind Ansprüche aus diesen Mängeln ausgeschlossen.

5.5 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a (Baumängel) BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt.

5.6 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Anlieferung der Sache (Gefahrübergang).

5.7 Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.

5.8 Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

5.9 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

5.10 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie sind insoweit ausgeschlossen, als sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

5.11 Nacherfüllungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.

5.12 Sachmängel sind nicht

(i) natürlicher Verschleiß,

(ii) Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;

(iii) Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;

(iv) nicht reproduzierbare Softwarefehler.

5.13 Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn die Ware von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Wir haften nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.

5.14 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z.B. Kulanzregelungen, getroffen hat.

5.15 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 9. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 5 geregelten Ansprüche des Bestellers aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.

5.16 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutz- bzw. Urheberrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 5 entsprechend.

6 Nutzungsrechte

6.1 Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, räumt secXtreme dem Besteller an gelieferter Software ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.

6.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Besteller berechtigt, von secXtreme gelieferte Software nur auf zugehöriger von secXtreme gelieferter Hardware zu installieren und zu nutzen und jeweils nur eine Kopie der Software gleichzeitig zu nutzen („Ein-Nutzer-Lizenz“).

6.3 Software stand-alone:

Soweit zwischen secXtreme und dem Besteller ausdrücklich die Lieferung ausschließlich von Software ohne zugehöriger Hardware vereinbart ist, ist der Besteller berechtigt, die Software auch auf geeigneter Hardware nach Wunsch des Bestellers zu installieren bzw. zu nutzen.

6.4 Software stand-alone für Testzwecke:

Soweit zwischen secXtreme und dem Besteller ausdrücklich die Lieferung ausschließlich von Software ohne zugehöriger Hardware zu Testzwecken vereinbart ist, vereinbaren secXtreme und der Besteller zusätzlich, ob die Software (i) in virtualisierter Umgebung oder (ii) nur für eine bestimmte Zeit auf geeigneter Hardware nach Wunsch des Bestellers installiert werden darf.

6.5 Not For Resale (NFR) – System:

Soweit zwischen secXtreme und dem Besteller die Lieferung eines Not-For-Resale (NFR) – Systems vereinbart ist, ist der Besteller abweichend von Ziffer 11.4 dieser AGB nicht zur Weiterveräußerung der gelieferten Software und/oder Hardware sowie nicht zur Vermietung oder sonstigen Einräumung des Nutzungsrechts gegen Entgelt an Dritte berechtigt.

6.6 Cold-Standby-Geräte:

Soweit zwischen secXtreme und dem Besteller die Lieferung von Hardware ohne zugehöriger Software als so genanntes „Cold-Standby-Gerät“ vereinbart ist, ist der Besteller berechtigt, auf der Hardware eine Kopie eines bei secXtreme erworbenen Software-Produkts zu installieren. Diese Software darf von dem Besteller jedoch ausschließlich genutzt werden, soweit die Hardware, auf der die betreffende Software ursprünglich installiert war und genutzt wurde, nicht einsatzfähig ist bzw. die darauf installierte Software nicht gleichzeitig genutzt wird.

6.7 Der Besteller ist berechtigt, eine Vollkopie, soweit in seinem Arbeitsablauf erforderlich, auch weitere erforderliche Kopien der Software zu erstellen. Der Kunde hat jede Kopie als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu kopieren.

6.8 Für jeden Fall der schuldhaften vertragswidrigen Ermöglichung der Nutzung der Software und des Benutzerhandbuches/Dokumentation durch Dritte, des Herstellens einer nicht genehmigten Kopie oder der Nutzung der Software auf weiteren Rechnern, hat der Besteller einen Schadenersatz in Höhe des Kaufpreises zu leisten. Den Parteien steht es frei, einen höheren oder niedrigen Schaden nachzuweisen.

6.9 Im Falle einer Weiterveräußerung der Software darf der Kunde Rechte an der Software im gleichen Umfang übertragen, wie ihm diese zur Erfüllung dieses Vertrages übertragen werden. Der Kunde ist verpflichtet, seine eigene Nutzung endgültig aufzugeben, die angefertigten Programmkopien zu übergeben oder nicht übergebene Kopien zu vernichten und den Dritten seinerseits vertraglich zu verpflichten, die Software nur im Umfang gemäß dieses Vertrages zu nutzen.

6.10 Der Besteller verpflichtet sich,

(i) die von secXtreme gelieferte Software nicht rückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompilem, zu disassemblieren oder auf andere Weise zu rekonstruieren, zu ermitteln oder abzuleiten, die Funktionalität der Software zu replizieren oder die Software auf andere Weise wieder lesbar zu machen, es sei denn, dass dies durch zwingende gesetzliche Regelung vorgesehen ist;

(ii) die von secXtreme gelieferte Software zu ändern;

(iii) Arbeitsergebnisse von secXtreme (insbesondere Hard- und Software und zugehörige Dokumentationen oder sonstige Berichte von secXtreme) nur nach vorherigem schriftlich erklärtem Einverständnis von secXtreme an Dritte weiterzugeben.

7 Serviceleistungen

7.1 Für den Fall der Vereinbarung von Serviceleistungen von Seiten secXtreme gelten die jeweiligen Bestimmungen des Servicevertrages zwischen secXtreme und dem Besteller (Service-Level-Agreement).

7.2 In den Fällen der Inanspruchnahme der optionalen Alternativen „Keep-Your-Hard-Disk“ bzw. „Keep-Your-Flash-Disk“ ist der Besteller verpflichtet, sämtliche auf den entsprechenden Datenträgern vorhandenen Kopien der von secXtreme gelieferten Software-Produkte vollständig zu löschen.

7.3 Support- und Update-Service:

Für den Fall der Inanspruchnahme des Support- und Update-Service durch secXtreme ist der Besteller frei, Updates für von secXtreme gelieferter Software (i) direkt aus dem Internet auf von secXtreme gelieferte Hardware zu laden oder (ii) ein Software-Image aus dem Internet herunterzuladen und auf einen neuen Datenträger zu speichern - folglich ein neues Software-Installationsmedium zu erstellen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bleibt der Besteller auch in diesen Fällen gemäß Ziffer 6.2 dieser Bedingungen verpflichtet (Nutzung nur auf secXtreme-Hardware und Ein-Nutzer-Lizenz).

8 Schutz- bzw. Urheberrechte

8.1 Die Software/Produkte von secXtreme beinhalten teilweise Open Source Produkte. Deren Lizenzbedingungen finden in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

8.2 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter („Schutzrechte“) ergeben, haften wir nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Bestellers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand.

8.3 Der Besteller hat uns unverzüglich von bekannt werdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und uns auf unser Verlangen - soweit möglich - die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.

8.4 Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Besteller - sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat - die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt zu. Die Regelung der Ziffer 5.13 gilt entsprechend. Wir behalten uns vor, die nach dieser Ziffer 8.4 Satz 1 uns zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

8.5 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, oder er uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.

8.6 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer 10.

8.7 Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gelten die Ziffern 5.1, 5.5 und 5.6 entsprechend.

8.8 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

9 Produktbeschreibung

9.1 Soweit nicht ausdrücklich in der Produktbeschreibung genannt oder ausdrücklich vereinbart, sind die Lieferungen und Leistungen von secXtreme nicht fehlertolerant und somit nicht für die Nutzung in gefährlichen Umgebungen konzipiert und vorgesehen, die einen ausfallsicheren Betrieb erforderlich. Dies schließt insbesondere (aber nicht abschließend) Flugzeugnavigation, Flugsicherungssysteme, Waffensysteme, Medizintechnik und lebenserhaltende Systeme, Telekommunikationstechnik, Kernkraftwerke oder andere Anwendungen ein, bei denen die Fehlfunktion eines Produktes von secXtreme oder ein fehlerhafter Service von Seiten secXtreme zu Tod, Personenschäden oder Sachschäden führen könnte.

9.2 Der Besteller hat davon Kenntnis dass die Produkte und Leistungen von secXtreme einschließlich deren Implementierung dazu führen können, dass in den IT-Systemen des Bestellers Probleme offen gelegt werden oder Belastungen bzw. Störungen beim Betrieb der betreffenden IT-Systeme entstehen können.

10 Haftung und Schadenersatzansprüche

10.1 Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Falle des Fehlens einer garantierten Eigenschaft haften wir unbeschränkt.

10.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann („Kardinalpflicht“). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für den entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

10.3 Für den Verlust von Daten haften wir im Falle leichter Fahrlässigkeit und im Umfang der vorstehenden Ziffer 10.2 nur, wenn der Kunde täglich eine Datensicherung durchgeführt hat.

10.4 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem IT-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.5 Die hier getroffenen Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten in gleicher Weise zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

10.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Im Falle von Hardware:

Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller Eigentum von secXtreme. Bis zum Eigentumsübergang ist der Besteller verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Pfändung, Insolvenz, Beschädigungen oder Abhandenkommen der Ware sowie Besitzwechsel sind secXtreme unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Verletzung der vorstehenden Pflichten steht secXtreme nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

11.2 Bei Software:

secXtreme behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung vor. Zuvor sind Rechte nur vorläufig und durch secXtreme frei widerruflich eingeräumt. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch secXtreme erlischt das Recht des

Bestellers zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Kunden angefertigte Programmkopien sind unverzüglich zu löschen.

11.3 Der Besteller ist zur Verarbeitung oder zur Verbindung unserer Erzeugnisse im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Erzeugnissen erwerben wir zur Sicherung unserer Ansprüche Miteigentum, das der Besteller uns schon jetzt überträgt. Der Besteller hat die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Werts, den unser Erzeugnis (berechnet nach dem Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) und der durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandene Gegenstand zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung haben.

11.4 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung unserer Erzeugnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung unseres Erzeugnisses zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab, unabhängig davon, ob unser Erzeugnis weiterverarbeitet wurde oder nicht. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung unserer Ansprüche nach dieser Ziffer. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte des Bestellers nach dieser Ziffer 11.4 können wir widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlung einstellt, oder wenn der Besteller die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über sein Vermögen beantragt. Wir können die Rechte des Bestellers nach dieser Ziffer 11.4 auch widerrufen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht oder beim Besteller der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt.

11.5 Auf unser Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen, sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.

11.6 Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände oder Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf unser Vorbehalts- oder Sicherungseigentum und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstands aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

11.7 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

12 Rücktritt

12.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Vorliegen sonstiger Rücktrittsgründe nach diesen AGB, sind wir unbeschadet unserer sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

12.2 Ohne Nachfristsetzung sind wir auch zum Rücktritt berechtigt,

(i) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist, oder

(ii) wenn beim Besteller der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung vorliegt, oder

(iii) wenn ein Fall der Nichtbelieferung gemäß Ziffer 4.4 dieser Bedingungen vorliegt.

12.3 Im Fall einer Kündigung nach dieser Ziffer 12 ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Besteller wegen der Kündigung ausgeschlossen.

13 Preise und Zahlungsbedingungen

13.1 Der Preis für unsere Leistungen ergibt sich aus dem Angebot (Endkunden) beziehungsweise aus der von secXtreme jeweils zur Verfügung gestellten aktuellen Preisliste (EU- bzw. Nicht-EU-Partner) und versteht sich zuzüglich jeweils anfallender Umsatzsteuer.

13.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Zahlungen haben auf das Geschäftskonto der secXtreme GmbH bei der

Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg,
IBAN DE33 7025 0150 0010 5234 70,
BIC BYLADEM1KMS

zu erfolgen.

13.3 secXtreme ist berechtigt, die Belieferung auch von Zahlung Zug um Zug (z.B. durch Nachnahme oder Bank-Lastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

13.4 Ersatzteillieferungen und Rücksendung reparierter Ware erfolgen, soweit diese nicht von der Sachmängelhaftung umfasst sind, gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungspauschale zuzüglich zu der Vergütung der von uns erbrachten Leistung.

13.5 secXtreme ist darüber hinaus berechtigt, Zahlungen des Bestellers auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.

13.6 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist secXtreme berechtigt, auf sämtliche fälligen und einreddefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen. Dieses Recht wird durch eine Stundung oder die Annahme von Wechseln oder Schecks nicht ausgeschlossen.

13.7 Das Recht zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten und/oder rechtskräftig festgestellt sind.

13.8 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

14 Exportkontrollklausel

14.1 Unsere Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Insbesondere behält sich secXtreme das Recht vor, den Vertrag mit dem Besteller fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung für secXtreme erforderlich zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften ist.

14.2 Der Besteller wird die für Lieferungen und Leistungen anzuwendenden Import- und Exportvorschriften (auch jene anderer Staaten) eigenverantwortlich beachten. Dies gilt insbesondere auch im Falle einer Weiterveräußerung unserer Erzeugnisse. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Besteller anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben.

14.3 Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.

14.4 Auf Verlangen der secXtreme wird der Besteller unverzüglich ein Endverbleibsdokument gemäß dem betreffenden Muster auf der Website des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.ausfuhrkontrolle.info) abgeben.

14.5 Auf Verlangen der secXtreme wird der Besteller bei Lieferungen ins EU-Ausland zum Nachweis, dass der betreffende Gegenstand tatsächlich ins EU-Ausland gelangt ist, unverzüglich eine den steuerlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Gelangensbestätigung ausstellen.

14.6 Der Besteller hat im Falle der Weitergabe der von uns gelieferten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten.

15 Geheimhaltung

15.1 Alle von secXtreme stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, von secXtreme zur Weiterveräußerung durch den Besteller bestimmt oder ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten („vertrauliche Informationen“). Diese Informationen dürfen im eigenen Betrieb des Bestellers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Diese Informationen bleiben ausschließliches Eigentum von secXtreme. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von secXtreme dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.

15.2 Auf Anforderung von secXtreme sind alle vertraulichen Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an secXtreme herauszugeben oder zu vernichten.

15.3 secXtreme behält sich sämtliche Rechte an den vertraulichen Informationen gemäß Ziffer 15.1 (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.

16 Testweise Überlassung von Erzeugnissen

Sofern secXtreme dem Besteller Erzeugnisse für eine begrenzte Zeit nur testweise zur Verfügung stellt, gelten diese Bedingungen – insbesondere hinsichtlich aber nicht begrenzt auf hierin getroffene Haftungsbeschränkungen entsprechend.

17 Sonstige Bestimmungen

17.1 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung von secXtreme auf einen Dritten übertragen.

17.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München (Landgericht München I).

17.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.